



Auslandsaufenthalt

INFORMATIONSVVERANSTALTUNG

Ziel der PPT:

- Allgemeine Vorgehensweise am Humboldt darstellen!

Gliederung:

1. Allgemeines/
Grundsätze

2. Probleme/
Herausforderungen

3. Antrags-/
Genehmigungsverfahren

Auslandsaufenthalte – Rechtliches

§ 43 (4) Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

VV zu §30 APO-S I

**Merkblatt zum Auslandsaufenthalt – Ministerium für Schule
und Bildung des Landes NRW (Stand August 2023)**

Auslandsaufenthalte – Allgemeines

Auslandsaufenthalte Humboldt-Gymnasium	Beweggründe
<ul style="list-style-type: none">• SuS aus unterschiedlichen Stufen• ca. 20 – 25 SuS im Ausland• 9. & 10. Klasse (Ausnahmefall) – EF (Regelfall)	Unterschiedliche Motivation
<p>Es ergeben sich verschiedene Probleme/Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• SuS fahren zu unterschiedlichen Zeiten• SuS haben unterschiedliche Laufbahnen (L5/L7)• Abschlüsse und Berechtigungen werden in diesen Jahrgängen erreicht/erarbeitet• Leistungsbewertung: i.d.R. Anwesenheit nach den Osterferien für Versetzung <p>➤ Jeder Einzelfall muss geprüft werden!</p>	

Auslandsaufenthalte – Jahrgänge/Übersicht

Jahrgang	1. Halbjahr	2. Halbjahr	Kommentar
9. Klasse	✓	✓	Entscheidung über Zeugiskonferenz
10. Klasse	✓	✗ ZP10	2. Halbjahr nicht möglich (Abschluss und Berechtigung)
EF	✓	✓	Laufbahn EF/Q1 Entscheidung über Noten/ZK
Q1	✓ WDH	✓ WDH	Laufbahn Q1

Auslandsaufenthalte – Sekundarstufe I & II

Grundsätze für SEK I & II:

- Beurlaubung bis zu einem Jahr durch Schulleitung
- Voraussetzung: päd. vertretbar & Notenüberprüfung
- Ggf. Wiederholung der Klasse

EF

Regelfall

SEK I

Ausnahme

Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird oder mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren (...) gewährleistet sind.

VV zu §30 APO-S I

Auslandsaufenthalte – Sekundarstufe I & II

Grundsätze für SEK I & II:

- Latein (ab wann Latein (L5/L7)) → Ziel: Latinum
Einzelfallprüfung:
 1. Vorgezogene Prüfung (Absprache Lateinlehrer*innen)
 2. Bewertung in EF
 3. Belegung und Bewertung in Q1
- Verweildauer → 4 Oberstufenjahre maximal
 - Bsp.: EF Ausland → Laufbahn in Q1 (wird angerechnet)
 - Bsp.: EF Ausland → Laufbahn in EF (wird nicht angerechnet)
- Bescheinigung Auslandsschule
- Ausländische Leistungsnachweise spielen keine Rolle
- Defizite selbst nacharbeiten
- 10. Klasse → ZP10 (Beurteilung ab 2. Halbjahr)
- Verlängerung des Aufenthaltes in Absprache mit der SL möglich
- Bei Griechisch: Belegung Griechisch in der Q1

3. Antrags-/ Genehmigungsverfahren

Auslandsaufenthalte - Ablauf



SuS möchte
ins Ausland

Eltern nehmen Kontakt zu
Organisationen auf

Beratung
durch KL

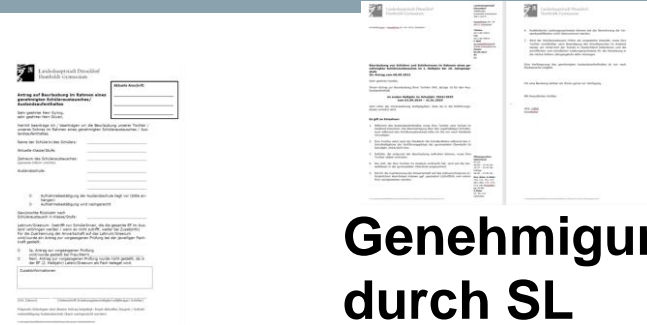


Beratung
durch MK

Antragstellung &
Prüfung der
Genehmigung

Bis Osterferien des Vorjahres
Antrag einreichen!

Genehmigung
durch SL



3. Antrags-/ Genehmigungsverfahren

Antrag – Auslandsaufenthalte

**Bis Osterferien (Vorjahr)
Antrag einreichen!**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Humboldt-Gymnasium

Aktuelle Anschrift:

Antrag auf Beurlaubung im Rahmen eines genehmigten Schüleraustausches/ Auslandsaufenthaltes

Sehr geehrte Frau XXX,
sehr geehrter Herr XXX,

hiermit beantrage ich / beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter /
unseres Sohnes im Rahmen eines genehmigten Schüleraustausches / Aus-
landsaufenthaltes.

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Aktuelle Klasse/Stufe: _____

Zeitraum des Schüleraustausches: _____
(genaues Datum von/bis)

Auslandsschule: _____

- Aufnahmebestätigung der Auslandsschule liegt vor (bitte an-
hängen)
- Aufnahmebestätigung wird nachgereicht

Gewünschte Rückkehr nach
Schüleraustausch in Klasse/Stufe: _____

Latinum/Graecum: (betrifft nur SchülerInnen, die die gesamte EF im Aus-
land verbringen werden / wenn es nicht zutrifft, weiter bei Zusatzinfo)
Für die Zuerkennung der Anwartschaft auf das Latinum/Graecum
wird/wurde ein Antrag zur vorgezogenen Prüfung bei der jeweiligen Fach-
kraft gestellt.

- Ja, Antrag zur vorgezogenen Prüfung
wird/wurde gestellt bei Frau/Herrn _____
- Nein, Antrag zur vorgezogenen Prüfung wurde nicht gestellt, da in
der EF (2. Halbjahr) Latein/Graecum als Fach belegt wird.

Zusatzinformationen

3. Antrags-/Genehmigungsverfahren

Beurlaubungsformular



Landeshauptstadt Düsseldorf
Humboldt-Gymnasium

Humboldt-Gymn., • Pempelforster Str. 40 • 40211 Düsseldorf

**Landeshauptstadt
Düsseldorf**
Städtisches
Humboldt-Gymnasium
Sek I und II

Pempelforster Str. 40
40211 Düsseldorf

Telefon
0211.89-23551
Fax
0211.89-29619
E-Mail
gv.pempelforsterstr@
schule.duesseldorf.de
Datum
06.09.2023
AZ
GÜ

**Beurlaubung von Schülern und Schülerinnen im Rahmen eines genehmigten Schüleraustausches im 1. Halbjahr der 10. Jahrgangsstufe
Ihr Antrag vom 06.09.2023**

Sehr geehrte Familie,

Ihrem Antrag zur Beurlaubung Ihrer Tochter XXX, jetzige 10 für den Auslandsaufenthalt

**im ersten Halbjahr im Schuljahr 2024/2025
vom 01.09.2024 – 31.01.2025**

wird unter der Voraussetzung stattgegeben, dass sie in die Einführungsphase versetzt wird.

Es gilt im Einzelnen:

1. Während des Auslandsaufenthaltes muss Ihre Tochter eine Schule im Gastland besuchen. Die Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch während des Schüleraustausches bitte ich Sie mir nach Rückkehr vorzulegen.
2. Ihre Tochter setzt nach der Rückkehr die Schullaufbahn während des 2. Schulhalbjahres der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2024/2025 fort.
3. Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten können, muss Ihre Tochter selbst vertreten.
4. Die Zeit, die Ihre Tochter im Ausland verbracht hat, wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.
5. Die für die Zuerkennung der Anwartschaft auf das Latinum/Graecum erforderlichen Kenntnisse müssen ggf. gesondert (schriftlich und mündlich) nachgewiesen werden.

**Öffnungszeiten
Sekretariat**
Mo-Do
08:00 – 13:45 Uhr
14:15 – 15:30 Uhr
freitags
08:00 – 13:00 Uhr
Bus, Bahn, U-Bahn
704, 721, 722, 737,
NE3, NE5, U71, U72,
U73, U83 Pempelforster
Str. Straße
S-Bahn
S1, S6, S11
Wehrhahn



Landeshauptstadt Düsseldorf
Humboldt-Gymnasium

6. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.
7. Wird der Schüleraustausch früher als vorgesehen beendet, muss Ihre Tochter unmittelbar nach Beendigung des Schulbesuches im Ausland wieder am Unterricht der Schule in Deutschland teilnehmen und die schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise für die Versetzung in die nächst höhere Jahrgangsstufe aktiv erbringen.

Eine Verlängerung des genehmigten Auslandsaufenthaltes ist nur nach Rücksprache möglich.

Für eine Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

XXX, OStD,
Schulleiter

Fragen/ Anmerkungen?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit